

Anlage Abnahmeverfahren

zu den Einkaufsbedingungen der Volkswagen Financial Services AG für Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie (IT) und/oder der elektronischen Information und Kommunikation (TK) („Einkaufsbedingungen“)

Stand: November 2017

1. Abnahme von Software

- 1.1 Handelt es sich bei einer vom AN gemäß unserer Bestellung zu erbringenden Werkleistung um eine Softwareleistung (z. B. Installationsarbeiten, Softwareerstellungs- und Softwareanpassungsleistungen), erfolgt die Abnahme gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.
- 1.2 Der AN testet den vertragsgemäßen Betrieb aller Komponenten der Software (Development Test). Dabei stellt der AN insbesondere sicher, dass alle Softwarekomponenten allein und miteinander vertragsgemäß funktionieren und dass Informationen von einer Komponente zur anderen korrekt weitergegeben werden.
- 1.3 Der AN dokumentiert die Ergebnisse des Development Tests im Detail. Die Dokumentation enthält insbesondere eine Beschreibung des Testverfahrens, der aufgetretenen Mängel und der Maßnahmen des AN zur Beseitigung der Mängel sowie eine Mitteilung, ob die Mängel durch die Maßnahmen erfolgreich beseitigt worden sind.
- 1.4 Haben die Softwarekomponenten den Development Test mangelfrei durchlaufen, installiert der AN sie in einer mit uns vereinbarten Test-Umgebung und führt einen End-To-End-Test unter Systembedingungen durch, die den für den späteren Betrieb vorgesehenen Bedingungen entsprechen (System Test). Der AN legt den genauen Ablauf des System Tests in einem mit uns abgestimmten Plan fest (System Testing Plan). Der AN testet dabei zumindest die Eigenschaften, die Funktionalität, die Stabilität und die Leistungsfähigkeit der Software und dokumentiert die Ergebnisse des System Tests im Detail.
- 1.5 Der AN zeigt uns die Bereitstellung der Software zur Abnahme schriftlich an und übergibt uns alle Softwarekomponenten im vertragsgemäßen Zustand sowie die Dokumentation der Ergebnisse des Development Tests und des System Tests. Der AN schafft zudem alle notwendigen Voraussetzungen dafür, dass wir die Software zur Abnahme unter realen Einsatzbedingungen testen können (User Acceptance Test, UAT) und unterstützt uns bei der Durchführung des UAT.
- 1.6 Stellen wir während des UAT Mängel fest, informieren wir den AN darüber in Textform. Der AN beseitigt die Mängel unter Einhaltung einer von uns gesetzten angemessenen Frist und übergibt uns die Software erneut nach den Vorgaben der Ziff. 1.5.
- 1.7 Stellen wir bei erneuter Prüfung weiterhin Mängel fest, informieren wir den AN wiederum in Textform. Der AN beseitigt die verbliebenen Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Werktagen nach Erhalt unserer Information, und übergibt uns die Software im vertragsgemäßen Zustand.

- 1.8 Wenn der AN auch nach zwei Nachbesserungsversuchen kein mangelfreies Werk liefert, sind wir berechtigt, von dem entsprechenden Abruf zurückzutreten und eine bereits gezahlte Vergütung zurückzuverlangen. Unser Recht, Schadensersatz zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.
- 1.9 Stellen wir innerhalb von einem Monat nach Inbetriebnahme der Software, in dem ein erfolgreicher Monatsabschluss durchgeführt worden ist, keine Mängel der Klasse 1 und 2 fest, erklären wir die Abnahme innerhalb von weiteren sechs Wochen.
- 1.10 Die Abnahme von Teilleistungen beschränkt uns nicht, bei der Gesamtabnahme Mängel in schon abgenommenen Teilleistungen geltend zu machen, soweit solche erst durch das Zusammenwirken der Teilleistungen offenkundig werden.
- 1.11 Wir erklären die Abnahme ausdrücklich in schriftlicher Form. Weder die bloße Ingebrauchnahme der Software noch die Bezahlung gelten als Abnahme.
- 1.12 Hat der AN innerhalb von zwölf Monaten öfter als zwei Mal vergeblich versucht, eine Softwareleistung nachzubessern, können wir von der gesamten Bestellung einschließlich der entsprechenden Rahmenbestellung zurücktreten und eine bereits gezahlte Vergütung zurückverlangen. Unser Recht, Schadensersatz zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

2. Abnahme von sonstigen Werken

- 2.1 Handelt es sich bei einer vom AN gemäß unserer Bestellung zu erbringenden Werkleistung nicht um eine Softwareleistung (z. B. Erstellung von Konzepten), erfolgt die Abnahme durch uns gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.
- 2.2 Der AN zeigt uns die Fertigstellung der Werkleistungen zur Abnahme schriftlich an und übergibt uns alle fertiggestellten Werke. Wir prüfen die Leistungen innerhalb von acht Wochen nach Anzeige und Übergabe.
- 2.3 Stellen wir bei der Prüfung Mängel der Klassen 1 und 2 i. S. d. Ziff. 15.3 der Einkaufsbedingungen fest, erfolgt keine Abnahme. Hinsichtlich Mängel der Klasse 3 i. S. d. Ziff. 15.3 der Einkaufsbedingungen behalten wir uns unsere Rechte ausdrücklich vor.
- 2.4 Der AN hat Mängel, die die Abnahme hindern, unverzüglich zu beseitigen und seine Leistungen erneut zur Abnahme zu übergeben. Die vorstehenden Vorschriften gelten für eine erneute Abnahme entsprechend.
- 2.5 Die Abnahme von Teilleistungen hindert uns nicht, bei der Gesamtabnahme Mängel in schon abgenommenen Teilleistungen geltend zu machen, soweit solche erst durch das Zusammenwirken der Teilleistungen offenkundig werden.